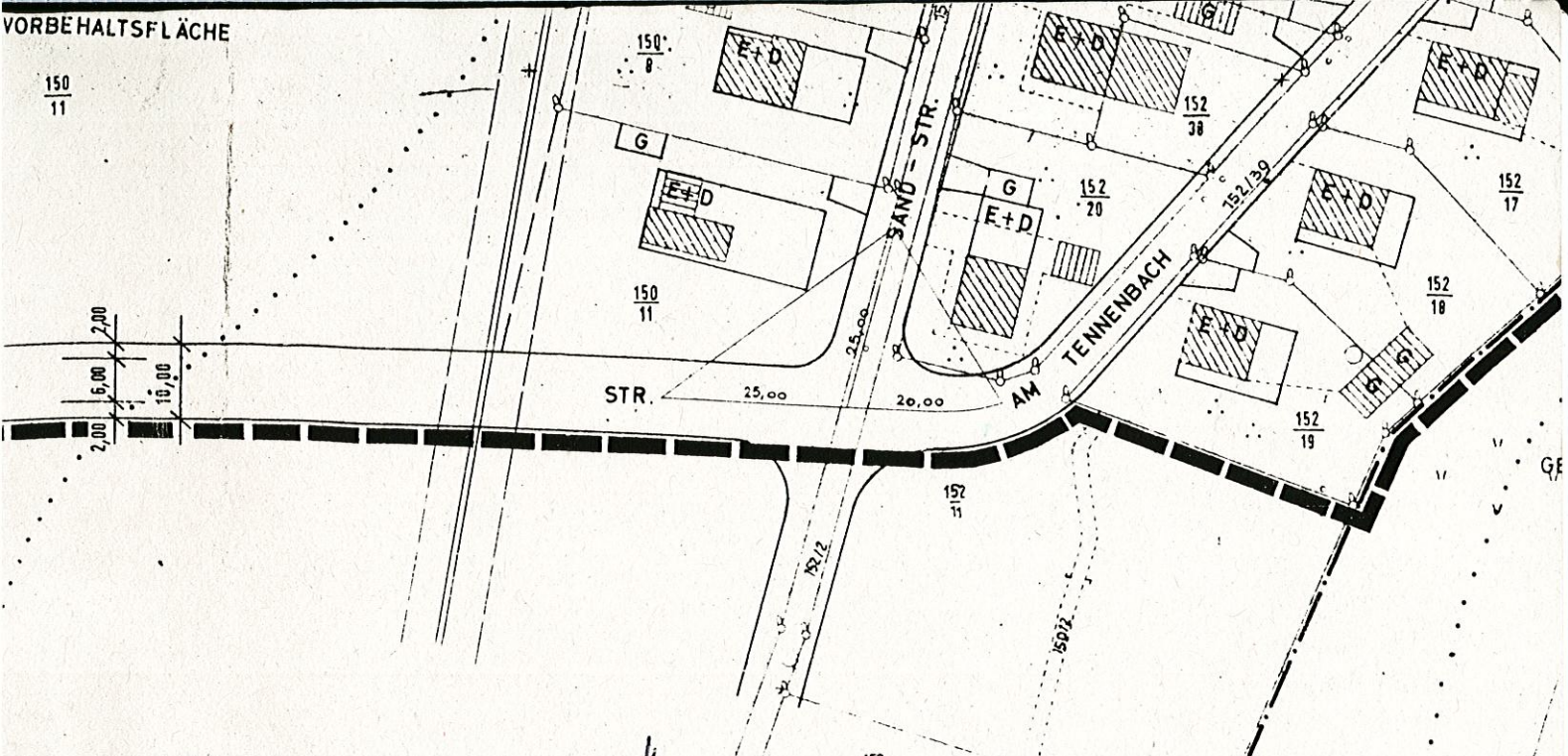


150  
11

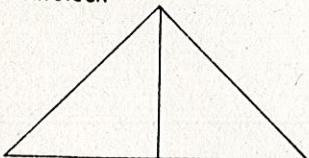


Da die Bep.lan-Änderung keine Festlegungen über Einzäunungen enthält, gilt alles Bep.lan

Weitere Festsetzungen

- 1) Die Mindestvorgartentiefe ist 5,00 m
- 2) Einfriedigungen sind als Holzzäune oder Hecken zulässig, an den Straßenseiten mit Ausnahme der Ziff. 4) maximal 1,00 m hoch über Fahrbahnrandstein, an den anderen Seiten 1,50 hoch über Gelände.

- 3)  Nicht einzufriedigende Garageneinfahrten als private Stellplätze.

- 4) Sichtdreieck  Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen auf dem Baugrundstück keine Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über Fahrbahn erreichen.

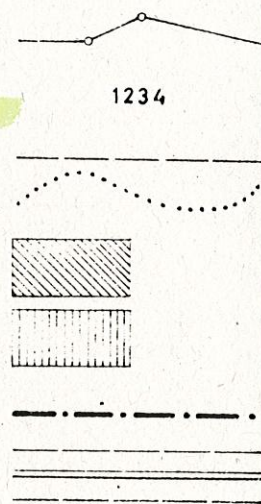
- 5) Als Dachform ist zulässig:
  - für G Flachdach
  - für E Walmdach bis 30°
  - für E+D Satteldach Neigung 48°- 51° Kniest. maximal 50 cm
  - für E+1 Satteldach Neigung maximal 20°- 30°

- 6) Erdgeschoss Fußboden maximal 50cm über natürlichem Terrain
- 7) Die bestehende Firstrichtung ist bei einer eventuellen Erweiterung beizubehalten.

 Anzulegende Kinderspielplätze

- 8) Das Bauland ist mit Ausnahme der Industrie- Vorbehaltsfläche als allgemeines Wohngebiet gem. Baunutzungsverordnung § 4 festgesetzt.

B) für die



ILINIE

E